

112

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes**

Vom 4. Februar 1986

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Wahlkampfkostengesetz vom 15. Dezember 1970 (GV. NW. S. 764), geändert durch Gesetz vom 30. Januar 1979 (GV. NW. S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1984 - BGBl. I S. 242 -), die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten.“
2. § 1 erhält folgenden neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut:
„(4) Der Umfang der Erstattungen richtet sich nach § 18 Abs. 6 Parteiengesetz.“
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Abschlagszahlungen können im zweiten, dritten und vierten Jahr der Wahlperiode des Landtages sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 15 v. H. der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht überschreiten.“
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Der Präsident des Landtages darf an Parteien Zahlungen nach §§ 1 bis 3 nicht leisten, solange ein den Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht eingereicht worden ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Finanzminister

(L. S.)

Posser

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie

Reimut Jochimsen

- GV. NW. 1986 S. 92.

2005

**Vierunddreißigste Bekanntmachung
der Veränderung der Bezirke der
Landesmittelbehörden und der unteren
Landesbehörden**

Vom 27. Januar 1986

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar

1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Februar 1985 (GV. NW. S. 212), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“

erhält nachfolgend aufgeführte Nummer 2.10 folgende Fassung:

2.10	Amt für Agrarordnung - Siegen -	Kreise	Olpe und Siegen-Wittgenstein
------	---------------------------------	--------	------------------------------

Die Nummer 5.108 ist zu streichen.

Die bisherigen Nummern 5.109 bis 5.139 werden die Nummern 5.108 bis 5.138.

Die nachstehend aufgeführten Nummern erhalten folgende Fassung:

5.107	Finanzamt Duisburg-Hamborn	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke Hamborn, Meiderich-Beek und Walsum
-------	-------------------------------	--

5.109	Finanzamt Duisburg-West	Von der kreisfreien Stadt Duisburg die Stadtbezirke Homberg-Ruhrort und Rheinhausen und vom Stadtbezirk Innenstadt die Stadtteile Hochfeld, Kaßlerfeld, Neuenkamp und Wanheimerort
-------	----------------------------	--

5.115	Finanzamt Kempen	Die Städte Kempen, Nettetal und Tönisvorst und die Gemeinde Grefrath des Kreises Viersen
-------	---------------------	--

5.213	Finanzamt Köln-Altstadt	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtteile Altstadt-Süd, Deutz und Neustadt-Süd des Stadtbezirks Köln-Innenstadt
-------	----------------------------	---

5.214	Finanzamt Köln-Mitte	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtteile Altstadt-Nord und Neustadt-Nord des Stadtbezirks Köln-Innenstadt
-------	-------------------------	--

5.215	Finanzamt Köln-Außenstadt	Vom Erftkreis die Städte Brühl, Frechen, Hürth, Pulheim und Wesseling
-------	------------------------------	---

5.216	Finanzamt Köln-Nord	Von der kreisfreien Stadt Köln den Stadtbezirk Köln-Chorweiler ohne die Stadtteile Pesch und Esch/Auweiler, den Stadtbezirk Köln-Ehrenfeld ohne die Stadtteile Bocklemünd/Mengenich und Vogelsang und den Stadtbezirk Köln-Nippes
-------	------------------------	---

5.217	Finanzamt Köln-Ost	Von der kreisfreien Stadt Köln den Stadtbezirk Köln-Kalk ohne den Gebietsteil Heumar des Stadtteils Rath/Heumar und den Stadtbezirk Köln-Mülheim
-------	-----------------------	--

5.218	Finanzamt Köln-Süd	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtteile Klettenberg und Sülz des Stadtbezirks Köln-Lindenthal, den Stadtteil Poll des Stadtbezirks Köln-Porz und den Stadtbezirk Köln-Rodenkirchen
-------	-----------------------	--